

Beitragsordnung TSV 1876 Thüngersheim e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
- (3) Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sowie der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Grundbeitrags und Umlagen.
- (2) Der Vereinsausschuss bestätigt die in den Abteilungen festgelegten Abteilungsbeiträge.
- (3) Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (4) Die festgesetzten Beiträge werden wie folgt erhoben:

Grundbeitrag und Umlagen: Zum 1. Januar des folgenden Jahres nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung

Abteilungsbeiträge: Zum 1. Januar des folgenden Jahres nach der Bestätigung durch den Vereinsausschuss

Gebühren: Zum 1. des Monats nach dem Vorstandsbeschluss

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Grundbeitrag

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
3	Kinder bis 13 Jahre	18 €
2	Jugendliche 14 bis 17 Jahre	24 €
7	Azubi/Student (bis 25 Jahre) Nachweis erforderlich	36 €
1	Erwachsene über 18 Jahre	48 €
4	Ehepaare/eingetragene Lebenspartnerschaften	78 €
5	Familien (Eltern und Kinder bis 17 Jahre)	90 €
9	Ehrenmitglieder	ohne Beitrag

(2) Abteilungsbeiträge

1. Tennis

1. Jugendliche, Azubi: 20 €
2. Erwachsene: 35 €
3. Ehepaar und Familien
 - a. 1. Person: 35 €
 - b. 2 und 3. Person: 20 €
 - c. Ab 4. Person frei
4. Passive Mitglieder: 20 €

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit maximal **7** Arbeitsstunden jährlich zu erbringen.
- b) Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach Abs. 2 durch die Leistung eines Geldbetrages 9 Euro / Stunde (Abgeltungsbetrag) abwenden.

Mitglieder die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, bzw. die das 65. Lebensjahr überschritten haben, sowie Krankheit, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistung befreit.

2. Tischtennis

1. Aktive Erwachsene: 30 €
2. Aktive Jugendliche: 10 €

3. BodyFit

a) Jahresbeitrag

1. Vereinsmitglieder (alle Altersklassen) 96 €
2. Inhaber Ehrenamtskarte 48 €

b) Näheres regelt die Beitragsordnung BodyFit

4. Kegeln:

1. Aktive Erwachsene : 55 €
2. Aktive Jugendliche: 24 €
3. Passive Mitglieder: 20 €

5. Ju Jutsu: 24 €

6. Herrengymnastik: 20 €

7. Badminton

8. Leichtathletik

(3) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden.

Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung des Grundbetrages befreit. Über die Befreiung von den Abteilungsbeiträgen entscheiden die Abteilungen.

§ 4 Gebühren

(1) Tennisplatz (Freiplatz)

- Mitglieder
- Nichtmitglieder: 8 € pro Stunde

(2) Tennisplatz (Halle)

Montag – Freitag

- 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr 11,00 EUR
- 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr 13,00 EUR
- ab 22:00 Uhr 11,00 EUR

Samstag und Sonntag

Durchgehend: 11,00 EUR

Ermäßigung

- Mitglieder der Tennisabteilung Thüngersheim zahlen 3,00 EUR weniger
- Thüngersheimer zahlen 1,00 EUR weniger

Sonderpreis für eine Doppelstunde von 22:00 bis 24:00 Uhr:

- Mitglieder 10,00 EUR
- Thüngersheimer 12,00 EUR
- Auswärtige 14,00 EUR

(3) Tennishütte (Kautions 150 €)

- Mitglieder: 40 €
- Nichtmitglieder 80 €

(4) Wirtschaftsraum Tennishalle (Kautions 150 €)

- Mitglieder: 60 €
- Nichtmitglieder: 100 €

(5) Bodyfit

- 12er Karte
 - a) Mitglieder: 50 €
 - b) Nichtmitglieder 90 €

(6) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, Sportveranstaltungen usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden.

Sie betragen im Regelfall für

2. Mitglieder: 2 € pro Stunde
3. Nichtmitglieder: 6 € pro Stunde
4. Für ZPP (zentrale Prüfstelle für Prävention) zertifizierte Kurse können vom Vorstand erhöhte Kursgebühren festgelegt werden.

Weitere abweichende Gebühren können ebenfalls vom Vorstand festgelegt werden.

§ 5 Sonstiges

- (1) Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
- (2) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.
- (4) Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand spätestens einen Monat vor Jahresende schriftlich erklärt werden. Ausnahmen von der Kündigungsfrist werden durch den Vorstand getroffen.

- (5) Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Koordinator Finanzen bzw. dem Vereinsbüro mitzuteilen.
- (6) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
- (7) Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang erfolgt der Ausschluss.
Das Mitglied wird darüber lediglich schriftlich informiert.
- (8) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- (9) Bei Aufnahme neuer Mitglieder wird der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart.
Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden.
Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden.

§ 6 Zahlung und Fälligkeit

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
- (2) Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
- (3) Der Grundbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15.02 eines jeden Jahres abgebucht, und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
- (4) Abteilungsbeiträge werden zum 15.03 eines jeden Jahres eingezogen.
- (5) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10 Euro erhoben.
- (6) Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.
Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
- (7) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (8) Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Grund- und Abteilungsbeitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.

§ 7 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf die folgenden Konten zulässig.

- Grundbeitrag sowie alle Abteilungsbeiträge, soweit nicht im Folgenden genannt:
BIC GENODEF1WU1, IBAN DE60 7909 0000 0003 2124 59
- Abteilung Tennis: BIC GENODEF1WU1, IBAN DE10 7909 0000 0003 2136 50
-
- Abteilung BodyFit: BIC GENODEF1WU1, IBAN DE33 7909 0000 0603 2136 50
-

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wurde am 29.10.2022 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.